

Verhaltenskodex

für den Verband der Elektrotechnik
Elektronik Informationstechnik e. V.
und sämtliche Verbundunternehmen

VERHALTENSKODEX

für den Verband der Elektrotechnik
Elektronik Informationstechnik e. V.
und sämtliche Verbundunternehmen
(insgesamt VDE)

VORWORT DES VORSTANDS

Die Reputation unseres Verbandes und die Reputation der gesamten VDE-Gruppe sowie das Vertrauen unserer Geschäftspartner, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit hängen vom konkreten Verhalten jedes VDE-Mitarbeiters ab. Jeder Einzelne muss dazu beitragen, dass die positiven Erwartungen, die sich mit der Marke VDE verbinden, erfüllt werden. Daher ist unser Verhaltenskodex eine verbindliche Leitlinie, die verlässliche Orientierung für das tägliche Handeln geben soll und rechtliche und ethische Anforderungen an alle VDE-Mitarbeiter enthält.

Die folgenden Inhalte gelten für jeden von uns. Der Vorstand des VDE e.V. beachtet diese Grundsätze in derselben Weise, wie er es von den VDE-Mitarbeitern erwartet. Wir sind davon überzeugt, dass unser in Sie gesetztes Vertrauen Sie darin stärkt, diese Leitlinie umzusetzen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung, denn auf diese Weise tragen Sie zum langfristigen Erfolg des VDE bei.

Der Vorstand

INHALTSVERZEICHNIS

1. Geltungsbereich	5
2. Vision und Leitbild	5
3. Gesetzentreue	5
4. Fairer Wettbewerb / Kartellverbot	6
5. Anti-Korruption	6
5.1 Fordern, Versprechen lassen und Annehmen von Vorteilen	6
5.2 Anbieten, Gewähren und in Aussicht stellen von Vorteilen	7
5.3 Geschäftsessen	7
5.4 Geschäfte mit Familienangehörigen	7
5.5 Öffentliche Amtsträger	8
5.6 Spenden und Sponsoring	8
6. Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot	8
7. Datenschutz	8
8. Vermeidung von Interessenkonflikten	8
9. Auftreten in der Öffentlichkeit	8
10. Sicherung von Vermögenswerten und Verschwiegenheitsverpflichtungen	9
11. Aktienerwerb und Insiderhandelsverbot	9
12. Grundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung	10
13. Compliance Management System	10
13.1 Compliance Organisation	10
13.2 Beratung, Meldungen von Compliance-Vorfällen	10
13.3 Folgen bei Fehlverhalten	11

1. GELTUNGSBEREICH

Dieser Verhaltenskodex gilt für den VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (nachfolgend „VDE e.V.“) und seine im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (gemeinsam mit dem VDE e.V. nachfolgend „VDE“). Er gilt weltweit für alle Mitarbeiter im VDE einschließlich der Vorstände, der Geschäftsführer und der Führungskräfte (nachfolgend „VDE-Mitarbeiter“¹). Der Verhaltenskodex wendet sich aber auch an alle Mitglieder von Organen und alle Teilnehmer von Gremiensitzungen und anderer Zusammenkünfte und Aktivitäten des VDE, auch wenn kein Dienstverhältnis zum VDE besteht. Er wendet sich an die Experten in Normungs- und/oder Standardisierungsverfahren sowie an die Experten im Bereich der technisch-wissenschaftlichen Aktivitäten.

2. VISION UND LEITBILD

Sicherheit, Qualität, Nachhaltigkeit, gesellschaftliche Verantwortung sowie die Förderung von Wissenschaft und Lehre sind die Ziele, die der VDE in Deutschland sowie weltweit verfolgt und umsetzt.

Als führende Plattform der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik vernetzt der VDE Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Durch Wissensaustausch, Bildung, Normung, Standardisierung und Prüfung auf höchstem Niveau entstehen leistungsfähige und sichere Anwendungen, die den Lebensstandard und die Lebensqualität der Menschen sichern. Gleichzeitig werden Zukunftstechnologien und Innovationen gefördert.

Der VDE ist stets bestrebt, höchste Qualität zu liefern und den Anforderungen des Marktes und der Allgemeinheit unter Berücksichtigung des satzungsgemäßen Auftrages für den Unfall- und Verbraucherschutz in hohem Maße gerecht zu werden.

Dabei möchte der VDE den Bedürfnissen der heutigen Generation entsprechen, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden.

Die kontinuierliche Verbesserung der Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzleistung, die Vermeidung von Umweltbelastungen und die Einhaltung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen und anderer Anforderungen ist für den VDE eine Selbstverständlichkeit. Dazu zählen auch so grundlegende Prinzipien wie die Wahrung der Menschenrechte sowie der Schutz von Arbeitsplätzen und Umwelt.

Der VDE unternimmt alle Anstrengungen, um alle Arbeitsplätze innerhalb der Gruppe sicher zu gestalten und die VDE-Mitarbeiter vor Gefahren zu schützen. Die Arbeitssicherheit, der Gesundheitsschutz und die Gesundheitsprävention sind integrale Bestandteile der Unternehmenspolitik und unterliegen einem ständigen Verbesserungsprozess.

Maßgebliche Kriterien für die Auswahl von Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Dritten sind deren Leistungsfähigkeit und Qualitätsbewusstsein. Der VDE erwartet, dass auch Lieferanten, Dienstleister und sonstige Dritte die gleichen hohen Standards verfolgen, wie sie im hier vorgelegten Verhaltenskodex verankert sind.

Der VDE setzt in seinem Einflussbereich die Grundwerte der Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung konsequent um.

3. GESETZESTREUE

Der VDE und die VDE-Mitarbeiter haben einen hohen Anspruch an die Integrität ihres Handelns.

Der VDE und die VDE-Mitarbeiter sind verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Dazu zählen neben dem Kartell- und Wettbewerbsrecht insbesondere auch die Regelungen zur Verhinderung von Beleidigung, illegalen Geldtransfers und Korruption sowie die einschlägigen arbeits-, datenschutz- und umweltrechtlichen Vorschriften.

Der Grundsatz der Gesetzestreue gilt ausdrücklich auch dann, wenn dem VDE durch Gesetzesverstöße vermeintliche Vorteile entstehen würden.

1 Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. VDE möchte deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

4. FAIRER WETTBEWERB / KARTELLVERBOT

Die einschlägigen Bestimmungen für einen fairen Wettbewerb wie auch die Bestimmungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts sind zu beachten.

Der VDE und die VDE-Mitarbeiter sind verpflichtet, die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten und haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die auf eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung gerichtet sind und/oder gegen die gesetzlichen Regelungen verstößen. Der VDE toleriert es daher auch nicht, dass es im Rahmen von Gremiensitzungen und von sonstigen Zusammenkünften im VDE zu Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften kommt.

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Absprachen zwischen Wettbewerbern und Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die mit dem Ziel erfolgen oder dazu führen, den Wettbewerb zu verhindern, verboten sind. Unter Absprachen sind dabei sowohl formelle Vereinbarungen und Beschlüsse als auch abgestimmte Verhaltensweisen, die unausgesprochen zustande kommen, zu verstehen.

Unzulässig sind vor allem:

- Absprachen über Preise und/oder Kapazitäten mit Wettbewerbern
- Absprachen über Wettbewerbsverzicht
- Abgabe von Scheinangeboten
- Aufteilung von Kunden, Gebieten, Produktionsprogrammen oder nach sonstigen Segmentierungskriterien
- Absprachen über Verkaufsbedingungen

Bei allen Äußerungen, egal ob schriftlicher oder mündlicher Natur, ist darauf zu achten, dass sie nicht missverstanden werden können und daher den Anschein kartellrechtlich unzulässiger Themen erwecken.

5. ANTI-KORRUPTION

Der VDE und die VDE-Mitarbeiter dulden keine unmoralischen Geschäftspraktiken und ächten jede Form der Korruption, Bestechung und unredlicher Vorteilsnahme. Korruption bedeutet die Ausnutzung einer Position zur Erlangung von nicht gerechtfertigten Vorteilen. In der Regel wird dieser Vorteil in einem Austauschverhältnis gewährt (aktive und passive Korruption). Unter den Begriff Vorteil fällt alles, was die Lage des Empfängers oder eines Dritten irgendwie verbessert und auf was er keinen Anspruch hat. D.h. Vorteile sind nicht nur Geldleistungen, sondern alle materiellen oder immateriellen Vorteile.

Dieses Verbot gilt für alle Länder, in denen der VDE tätig ist, auch dann, wenn korruptives Verhalten in diesen Ländern üblich ist oder von Geschäftspartnern nicht als unethisch oder verwerflich angesehen wird.

5.1 Fordern, Versprechen lassen und Annehmen von Vorteilen

Beim Einkauf von Vorräten, Materialien, Dienstleistungen oder sonstiger Leistungen von Dritten ist darauf zu achten, dass der Beschaffungsprozess allein auf Qualität, Leistung und Kosten ausgerichtet wird.

Das Einfordern, Versprechen lassen und Annehmen von Zuwendungen und Vorteilen aller Art zum persönlichen Vorteil des VDE-Mitarbeiters oder eines Dritten, insbesondere von Kunden, Lieferanten und Dienstleistern oder von interessierten Normungs- oder anderen Fachkreisen, ist untersagt.

Die Annahme von Geldgeschenken ist verboten. Sachgeschenke dürfen nur vorbehaltlich der nachfolgend genannten Ausnahmen angenommen werden. Ausnahmen bestehen bei allgemein üblichen Gelegenheits- und/oder Werbegegeschenken in einem angemessenen Wert und bei Sachgeschenken, die der üblichen Praxis oder Sitte entsprechen. Die Sachgeschenke sollen einen Wert von 50 EURO nicht überschreiten und dürfen nicht als Gegenleistung für eine Vorzugsbehandlung oder zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften angenommen werden. Als Sachgeschenke gelten auch andere Vergünstigungen, insbesondere Einladungen zu Veranstaltungen ohne Geschäftscharakter

VDE – Unsere Kultur und Werte

Vertrauen und Respekt

Unsere Kultur ist geprägt von Vertrauen, Offenheit und gegenseitigem Respekt. Es steht das gemeinsame Ziel im Vordergrund und nicht die einzelne Person. Wir informieren unsere Mitarbeiter, unsere Mitglieder und unsere Kunden über wichtige Entwicklungen und schaffen dadurch die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Verpflichtung und Begeisterung

Unser Handeln wird bestimmt durch die Erwartungen unserer Mitglieder und Kunden sowie der Gesellschaft. Für sie schaffen wir großen Nutzen durch unsere Verpflichtung zu Qualität, Sicherheit und Nachhaltigkeit. Begeisterung treibt uns an.

Identifikation und Verantwortung

Wir identifizieren uns mit den Zielen des VDE. Wir treffen im Rahmen vorgegebener „Leitplanken“ eigene Entscheidungen und übernehmen Verantwortung.

Chancen und Veränderung

Um dauerhaft erfolgreich zu sein, müssen wir uns schnell und flexibel an neue Anforderungen anpassen. Veränderung verstehen wir daher als Chance und Veränderungsfähigkeit als Voraussetzung, diese Chance zu nutzen.

Diversity

Die Kultur und die Ziele von VDE verbinden viele unterschiedliche Menschen: nach Geschlecht, Alter, Aussehen, Religion, sexueller Orientierung oder Lebensphilosophie. Sie verbinden eine außerordentliche Vielfalt, von der VDE, die Mitarbeiter im VDE, unsere Mitglieder, unsere Kunden und unsere Partner profitieren.

(Konzert-, Theater-, Sport- und sonstige Abendveranstaltungen oder Reisen), Dienstleistungen, Aufmerksamkeiten, Provisionszahlungen oder sonstige Gefälligkeiten. Bei der Entgegennahme von Produkten oder Dienstleistungen im privaten Bereich ist der marktübliche Preis zu zahlen und die Zahlung zu dokumentieren.

Diese Bestimmungen zur Annahme von Geld- und Sachgeschenken dürfen nicht durch die Einschaltung Dritter oder durch sonstige Maßnahmen (z. B. Ausrichtung eines Betriebsfestes, Einzahlung in die „Kaffeekasse“) umgangen werden.

In Zweifelsfällen ist der Rat bzw. die Genehmigung durch den disziplinarischen Vorgesetzten oder die Rechtsabteilung einzuholen.

5.2 Anbieten, Gewähren und in Aussicht stellen von Vorteilen

Es ist sicherzustellen, dass eine Bevorzugung des VDE bei der Anbahnung, Vergabe oder Abwicklung eines Auftrages nicht durch ein Angebot, ein in Aussicht stellen oder das Gewähren von persönlichen Vorteilen (Geschenke, Einladungen, Bewirtungen, sonstige Gefälligkeiten) erfolgt. Den VDE-Mitarbeitern ist es untersagt, insbesondere Amts- oder Entscheidungsträgern, Kunden, potenziellen Kunden, Lieferanten oder Wettbewerbern persönliche Vorteile anzubieten oder zuzuwenden.

Geschenke, Einladungen oder sonstige Gefälligkeiten dürfen Dritten nur dann gewährt werden, wenn alle nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- Sie entsprechen der üblichen Praxis oder Sitte und Höflichkeit.
- Sie werden nicht als Gegenleistung für eine Vorzugsbehandlung oder zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften gewährt oder angenommen.
- Das Geschenk an einen Dritten ist von ausreichend beschränktem Wert (Höflichkeitsgeschenke und übliche Werbegeschenke).
- Sie stellen keine Verletzung anwendbaren Rechts dar und stehen nicht im Widerspruch zu den Compliance Regelungen des Empfängers.
- Ein Bekanntwerden der Zuwendungen einschließlich der Identität des Empfängers würde weder den VDE noch den Empfänger in Verlegenheit bringen.

Die Gewährung von Zuwendungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, ist nicht erlaubt.

Diese Bestimmungen zum Anbieten und Gewähren von Vorteilen dürfen nicht durch die Einschaltung Dritter oder durch sonstige Maßnahmen umgangen werden. Im Zweifelsfall ist mit dem disziplinarischen Vorgesetzten oder der Rechtsabteilung Rücksprache zu halten.

5.3 Geschäftssessen

Die Einladung und die Annahme zu einem Geschäftssessen gehören zu den üblichen Gepflogenheiten des Arbeitsalltags; diese sind aus Sicht des VDE grundsätzlich zulässig, solange sie angemessen sind. Dies gilt nicht, so weit sie als Gegenleistung für eine Vorzugsbehandlung oder zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften angenommen oder gewährt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Ziffer 5.2 entsprechend.

5.4 Geschäfte mit Familienangehörigen

Vertragsbeziehungen mit Familienangehörigen (Ehepartner, Eltern, Kinder sowie sonstige Verwandte – hierzu zählen auch Lebenspartner) sind grundsätzlich unzulässig, da solche Geschäfte das latente Risiko eines Interessenkonfliktes bergen und daher die im Beschaffungsprozess erforderliche Neutralität beeinträchtigen könnten.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, wenn sie durch die Geschäftsführung der jeweiligen VDE-Gesellschaft oder das jeweils zuständige Gremium gestattet wurden.

5.5 Öffentliche Amtsträger

Zuwendungen an einen öffentlichen Amtsträger sind besonders sensibel und dürfen nicht gewährt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Dienstausübung stehen. Im Zweifel ist eine Zustimmung oder eine Genehmigung seines Vorgesetzten nach § 331 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) zu verlangen.

5.6 Spenden und Sponsoring

Spenden sowie Sponsorengelder insbesondere für Kultur, Sport oder sonstige soziale Anliegen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand des VDE e.V. vergeben werden.

6. CHANCEGLEICHHEIT UND DISKRIMINIERUNGSVERBOT

Niemand wird wegen seiner Nationalität, ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität belästigt, diskriminiert oder benachteiligt. Auch in ausländischen Gesellschaften im VDE gelten diese Grundsätze.

7. DATENSCHUTZ

Jede Art der Verarbeitung personenbezogener Daten muss in Übereinstimmung mit den einschlägigen Datenschutzgesetzen und den Grundsätzen des VDE entsprechend Ziffer 2 erfolgen.

8. VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Der VDE legt großen Wert darauf, dass keine Interessenkonflikte entstehen. Interessenkonflikte können die Integrität und Professionalität des VDE in Zweifel ziehen. Interessenkonflikte müssen daher frühzeitig erkannt und vermieden werden.

Aus diesem Grund ist es VDE-Mitarbeitern insbesondere untersagt, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses Tätigkeiten für Dritte auszuführen, die die Unparteilichkeit Ihrer Aufgaben für den VDE gefährden könnten oder die der Unternehmensphilosophie entsprechend Ziffer 2 entgegenstehen.

9. AUFTREten IN DER ÖFFENTLICHKEIT

Der VDE-Mitarbeiter hat darauf zu achten, dass durch sein Verhalten die Reputation des VDE nicht beschädigt wird.

10. SICHERUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNGEN

Sowohl der VDE als auch jeder VDE-Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, dass materielle und immaterielle Vermögenswerte des VDE und seiner Kunden sachgerecht eingesetzt, bewahrt und geschützt werden. Die persönliche Nutzung hiervon ist ohne die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers untersagt.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen sind ein bedeutender Vermögenswert des VDE und dessen Kunden und Auftraggebern. Aus diesem Grund ist über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbedingtes Stillschweigen zu bewahren. VDE-Mitarbeiter sind insbesondere auch zur Geheimhaltung solcher Informationen verpflichtet, die ausdrücklich als vertraulich bekannt gegeben werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit erkennbar ist.

Patente, Erfindungen oder sonstiges technisches und wissenschaftliches Know-how des VDE oder Dritter, die dem VDE zugänglich gemacht werden, sind von besonderer Bedeutung. Dieses geistige Eigentum darf weder an unbefugte Dritte weitergegeben werden, noch für eigene geschäftliche Zwecke genutzt werden. Dieses geistige Eigentum in Form von Skizzen, Zeichnungen, Datenträgern oder Unterlagen ist vor dem Zugriff von unbefugten Dritten zu schützen.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden des VDE-Mitarbeiters.

Die vorgenannten Verpflichtungen wenden sich auch an die Teilnehmer von Gremiensitzungen und von sonstigen Zusammenkünften im VDE, insbesondere im Normungs- und Standardisierungsprozess sowie im Bereich der technisch-wissenschaftlichen Aktivitäten.

11. AKTIENERWERB UND INSIDERHANDELSVERBOT

Grundsätzlich ist es selbstverständlich dem VDE und jedem VDE-Mitarbeiter gestattet, an den internationalen Börsen den Handel mit Wertpapieren zu betreiben und die Einkünfte aus Kapitalvermögen zu optimieren. Diese Freiheiten werden jedoch durch Gesetze dann beschränkt, wenn bei diesen Geschäften so genannte Insiderinformationen genutzt werden.

Insiderinformationen sind konkrete Informationen über nicht öffentlich bekannte Umstände, die sich auf einen Emittenten von Insiderpapieren oder auf die Insiderpapiere selbst beziehen und die geeignet sind, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsen- oder Marktpreis der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen. Eine solche Eignung ist gegeben, wenn ein verständiger Anleger die Informationen bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde.

Als Umstände gelten auch solche, bei denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft eintreten werden. Diese Insiderinformationen dürfen auch nicht an Dritte weitergegeben werden, so dass diese den Erwerb vornehmen können.

Bei Insiderinformationen handelt es sich z. B. um:

- Neue Produktentwicklungen, Patente
- Verkaufs- oder Ertragsprognosen
- Betriebsänderungen
- Kauf oder Verkauf umfangreicher Vermögenswerte
- Übernahmen und Fusionen

Das Insiderhandelsverbot gilt für den Handel mit Wertpapieren irgendeines börsennotierten Unternehmens, einschließlich der Kunden und Lieferanten des VDE, falls die VDE-Mitarbeiter bedeutsame, nicht-öffentliche Informationen über dieses Unternehmen besitzen, einschließlich solcher Informationen, die diese VDE-Mitarbeiter im Laufe ihrer Anstellung oder Tätigkeit beim VDE erworben haben.

12. GRUNDSATZ DER ORDNUNGSGEMÄSSEN BUCHFÜHRUNG

Der VDE ist zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet, die ein klares und zutreffendes Bild ihrer Geschäfte und Vermögenslage vermitteln. Insofern wird Folgendes sichergestellt:

- Es werden keine geheimen oder nicht verzeichneten Guthaben oder Vermögenswerte angelegt, gleich zu welchem Zweck.
- In den Büchern des VDE werden unter gar keinen Umständen verfälschte oder fiktive Einträge gemacht.
- Es wird keine Zahlung gebilligt oder durchgeführt, bei der die Absicht oder die Annahme besteht, dass die Zahlung ganz oder teilweise für Zwecke verwendet werden soll, die nicht denen entsprechen, die dafür angegeben sind.

13. COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEM

13.1 Compliance Organisation

Der VDE hat folgende Compliance-Struktur festgelegt:

- Compliance Komitee
- Interne Compliance Beauftragter
- Externe Compliance Beauftragter, Ombudsmann

Das Compliance Komitee besteht aus mindestens drei Personen und tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Dem Compliance Komitee obliegt in Ergänzung zu den Compliance Beauftragten die übergeordnete Überwachung des Compliance Management Systems. Hierzu gehören auch die Prüfung von Geschäftsvorgängen im Hinblick auf mögliche Compliance Risiken und der Umgang mit Compliance Vorfällen in Abstimmung mit der Geschäftsleitung.

Der Interne Compliance Beauftragte ist zuständig für das Compliance Management System, berät zu Compliance Fragen und nimmt Hinweise auf potentielle Compliance Verstöße entgegen.

Der Externe Compliance Beauftragte ist ein externer Rechtsanwalt als Unternehmensanwalt, der der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Zusätzlich zu den Aufgaben des Internen Compliance Beauftragten nimmt er die Funktion als Ombudsmann wahr, in der er auf Wunsch vertraulich Hinweise auf Compliance Vorfälle entgegennimmt.

Die Mitglieder des Compliance Komitees sowie die internen und externen Compliance Beauftragten werden von dem Vorstand des VDE e.V. festgelegt. Die jeweiligen Kontaktdataen finden sich im Internet und Intranet.

13.2 Beratung, Meldungen von Compliance Vorfällen

Jeder VDE-Mitarbeiter, Geschäftspartner oder sonstige Dritte kann zu jeder Zeit die Compliance Beauftragten bzw. den Ombudsmann kontaktieren, wenn er sich hinsichtlich richtigen Verhaltens unsicher ist. Daneben stehen selbstverständlich die Vorgesetzten, die jeweiligen Geschäftsführer und auch der Vorstand des VDE e.V. als Ansprechpartner zur Verfügung.

Darüber hinaus kann sich jeder VDE-Mitarbeiter oder Geschäftspartner an die genannten Personen wenden, um potenzielles Fehlverhalten mitzuteilen.

13.3 Folgen bei Fehlverhalten

VDE und VDE-Mitarbeiter unternehmen alle geeigneten und zumutbaren Anstrengungen, die in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen und anzuwenden. Die Verletzung des Verhaltenskodex kann arbeits- und zivilrechtliche Maßnahmen bis hin zu Schadenersatzforderungen oder Strafverfolgung durch Ermittlungsbehörden nach sich ziehen.

Dieser Verhaltenskodex tritt am 01.07.2014 in Kraft.



VERBAND DER ELEKTROTECHNIK
ELEKTRONIK INFORMATIONSTECHNIK e. V.

Stresemannallee 15
60596 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 6308-0
Fax +49 69 6308-9865
service@vde.com
www.vde.com

VDE

Compliance Management System / Compliance Organisation (Ziffer 13.1 des Verhaltenskodex)

Der VDE hat folgende Compliance-Struktur festgelegt:

Compliance Komitee

Mitglieder des Compliance Komitees sind:

- Dr. Klaus Kreß, VDE Institut
- Dr. Beate Mand, VDE e. V.
- Ankana Manopas, VDE Verlag
- Dipl.-Ing. Michael Teigeler, VDE e. V. (DKE)
- Christian Rosinus, Rosinus | Partner Rechtsanwälte PartnerG mbB

Das Compliance Komitee besteht aus mindestens drei Personen und tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Dem Compliance Komitee obliegt in Ergänzung zu den Compliance Beauftragten die übergeordnete Überwachung des Compliance Management Systems. Hierzu gehören auch die Prüfung von Geschäftsvorgängen im Hinblick auf mögliche Compliance Risiken und der Umgang mit Compliance Vorfällen in Abstimmung mit der Geschäftsleitung.

Interner Compliance Beauftragter

- Dr. Beate Mand, VDE e. V.
Tel. +49 69 6308-217
E-Mail: compliance.intern@vde.com

Der Interne Compliance Beauftragte ist zuständig für das Compliance Management System, berät zu Compliance Fragen und nimmt Hinweise auf potentielle Compliance Verstöße entgegen.

Externer Compliance Beauftragter, Ombudsmann

- Rechtsanwalt Christian Rosinus
Rosinus | Partner Rechtsanwälte PartG mbB
Tel. +49 151 52593791
E-Mail: ombudsmann@rosinus-partner.com

Der Externe Compliance Beauftragte ist ein externer Rechtsanwalt als Unternehmensanwalt, der der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Zusätzlich zu den Aufgaben des Internen Compliance Beauftragten nimmt er die Funktion als Ombudsman wahr, in der er auf Wunsch vertraulich Hinweise auf Compliance Vorfälle entgegennimmt.

* * * * *

SATZUNG

Gültig ab 1. Januar 2003

SATZUNG

des

VDE Verband der Elektrotechnik
Elektronik Informationstechnik e.V.

SATZUNG

des
VDE Verband der Elektrotechnik
Elektronik Informationstechnik e.V.

(Der Verband ist seit dem 23. März 1950
unter Nr. 2097 und seit dem 25. Januar 1967
unter der Nr. 4884 in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.“, nachfolgend VDE genannt.
2. Der VDE ist Nachfolger des am 22.1.1893 gegründeten „Verband Deutscher Elektrotechniker“ sowie der am 29.10.1971 gegründeten „Deutschen Gesellschaft für Biomedizinische Technik e.V. (DGBMT)“.
3. Sitz des VDE ist Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr des VDE ist das Kalenderjahr

§ 2 Arbeitsbereiche, Zweck und Aufgaben

1. Technisch-wissenschaftliche Arbeitsbereiche des VDE sind die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik und diese ergänzende Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u. ä.) sowie deren Anwendungen in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr, Gesundheitswesen usw. – nachstehend „VDE-Arbeitsbereiche“ genannt.

2. Zweck des VDE ist, die in den VDE-Arbeitsbereichen tätigen Menschen und Organisationen zusammenzuschließen
 - a) zur Pflege und Förderung der technischen und verwandter Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihrer Anwendungen und der Weiterbildung auf diesen Gebieten,
 - b) zur Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes, insbesondere der Anwender von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,
 - c) zur Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen und verwandter Wissenschaften,
 - d) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der VDE-Arbeitsbereiche.
3. Der VDE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die in § 2 Ziffer 2 und § 2 Ziffer 4 dieser Satzung wiedergegebenen Aufgaben.
4. Die Aufgaben des VDE sind insbesondere:
 - a) Ausarbeitung, Herausgabe und Auslegung des VDE-Vorschriftenwerks,
 - b) Durchführung des VDE Prüf- und Zertifizierungswesens,
 - c) Herausgabe und Förderung von Schrifttum über die VDE-Arbeitsbereiche,
 - d) Mitarbeit an der Aufstellung, Herausgabe und Auslegung von Normen für die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik sowie deren Anwendungen,
 - e) Mitwirkung bei der Ausgestaltung des einschlägigen Bildungswesens,
 - f) Anregung und Förderung von ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienenden Forschungsarbeiten,
 - g) Unterstützung der Arbeiten der Mitglieder für die gemeinnützigen Aufgaben des VDE,
 - h) Förderung und Durchführung technisch-wissenschaftlicher Veranstaltungen,

- i) Zusammenarbeit mit anderen technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen im In- und Ausland,
 - j) Förderung des Nachwuchses in den VDE-Arbeitsbereichen,
 - k) Pflege der technisch-wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Diskussion mit der Öffentlichkeit und unter den Mitgliedern,
 - l) sonstige, die Zwecke des VDE fördernde Maßnahmen.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des VDE.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VDE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Regionale Gliederungen

1. Im VDE bestehen regionale Gliederungen (Regionalvereine und Bezirksvereine), die eine eigene Satzung haben und einen eigenen Namen führen können. Deren Satzungen dürfen der VDE-Satzung nicht widersprechen. Vor allem müssen sie den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügen.
2. Aufgabe der Regional-/Bezirksvereine ist es, in ihrem Bereich die Zwecke des Verbandes gemäß § 2 Ziff. 2 zu vertreten. Sie pflegen hierzu insbesondere die technisch-wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Diskussion unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit sowie die für die Lösung wissenschaftlicher Fragen notwendige berufliche Zusammenarbeit und die Weiterbildung der Mitglieder. Diesem Zweck dienen Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Besichtigungen und andere Veranstaltungen. Weiterhin wirken die Regional-/Bezirksvereine bei der Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung in den VDE-Arbeitsbereichen mit.
3. Über die Anerkennung neuer Regional-/Bezirksvereine entscheidet das Präsidium des VDE nach Anhörung der Delegiertenversammlung.

4. Bei Fortfall der Gemeinnützigkeit eines Regional-/Bezirksvereins entfällt jede Unterstützung durch den Verband.
5. Bei grober Verletzung der Satzung des Verbandes und bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des VDE kann die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschließen, die Gestaltung zur Führung des Namenbestandteils „VDE“ zu widerrufen. Der betroffene Verein verliert in diesem Fall seinen Status als Regional-/Bezirksverein des VDE und ist verpflichtet, seinen Namen dahingehend zu ändern, dass der neue Name weder den Bestandteil „VDE“ noch andere Bestandteile, die auf den VDE hindeuten, enthält.

§ 4 Landesvertretungen

1. Im VDE bestehen Landesvertretungen. Die Gründung von Landesvertretungen erfolgt durch die Regional-/Bezirksvereine der betreffenden Bundesländer im Einvernehmen mit dem VDE-Vorstand.
2. Aufgabe der Landesvertretungen ist es, die jeweiligen Landesorgane und die Öffentlichkeit über Zweck und Ziele des VDE gemäß § 2 Ziffer 2 dieser Satzung zu informieren.
3. Landesvertretungen können mit einem Vertreter ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
4. Landesvertretungen stellen Kooperationen der sie tragenden Regional-/Bezirksvereine ohne eigenes Vermögen und ohne eigene Rechtspersönlichkeit dar. Rechtsgeschäfte können nicht im Namen der Landesvertretungen abgeschlossen werden.
5. Die Finanzierung der Landesvertretungen erfolgt anteilig durch die beteiligten Regional-/Bezirksvereine und den VDE-Verband.
6. Zur Vereinheitlichung der Aufgaben und der Finanzierung von Landesvertretungen ist von der Delegiertenversammlung eine Richtlinien zu genehmigen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Allgemeines

Der VDE umfasst persönliche und korporative Mitglieder. Die Mitglieder werden organisatorisch dezentral in einem Regional-/ Bezirksverein oder zentral in der Verbandsgeschäftsstelle geführt .

Die dezentrale Mitgliedschaft wird dabei für im Inland lebende persönliche Mitglieder als Regelmitgliedschaft im VDE angestrebt.

2. Arten der Mitgliedschaft

a) Persönliche Mitglieder:

aa) Vollmitglieder

Dies sind Personen, die in den unter § 2 Ziffer 1 genannten VDE-Arbeitsbereichen arbeiten oder diese unterstützen.

bb) Jungmitglieder

Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem VDE-Arbeitsbereich zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

cc) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den VDE und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den VDE-Arbeitsbereichen Hervorragendes geleistet haben, und auf Antrag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung dazu ernannt worden sind.

b) Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in den VDE-Arbeitsbereichen tätig sind.

3. Zuordnung von Mitgliedern

a) Dezentral geführte Mitglieder

Dezentral geführte Mitglieder des VDE sind persönliche Mitglieder mit Mitgliedschaft in einem Regional-/Bezirksverein und korporative Mitglieder, deren Arbeitsbereich den eines Regional-/Bezirksvereins nicht wesentlich überschreitet. Die dezentral geführten Mitglieder können sich zusätzlich einer oder mehreren Fachgesellschaften zuordnen.

b) Zentral geführte Mitglieder

Zentral geführte Mitglieder des VDE sind persönliche Mitglieder ohne Mitgliedschaft in einem Regional-/Bezirksverein, die entweder im Ausland leben oder dem VDE über eine Fachgesellschaft beigetreten sind und sich noch nicht einem Regional-/Bezirksverein zugeordnet haben, sowie korporative Mitglieder, die ihren Sitz im Ausland haben oder deren Arbeitsbereich den eines Regional-/Bezirksvereins wesentlich überschreitet (zentralkorporative Mitglieder). Den zentralkorporativen Mitgliedern können sich auch die bisherigen korporativen Mitglieder eines im Wege der Verschmelzung aufgenommenen rechtsfähigen Vereins zuordnen.

Sobald ein zentral geführtes persönliches Mitglied die Mitgliedschaft in einem Regional-/Bezirksverein beantragt, wird es ein dezentral geführtes Mitglied dieses Regional-/Bezirksvereins.

Zentral geführte persönliche Mitglieder müssen sich wenigstens einer Fachgesellschaft zuordnen.

4. Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag zur Aufnahme als dezentral geführtes Mitglied (§ 5 Ziffer 3a)) ist schriftlich bei einem Regional-/Bezirksverein einzureichen. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.

Über die Aufnahme als dezentral geführtes Mitglied des VDE entscheidet der Regional-/Bezirksverein. Die Wahl des Regional-/Bezirksvereins steht dem persönlichen Mitglied frei, doch soll nach Möglichkeit der dem Wohnsitz nächstbenachbarte Verein gewählt werden. Der spätere Übertritt zu einem anderen Regional-/Bezirksverein ist insbesondere bei Wohnungswechsel jederzeit möglich. Das Mitglied muss sich entweder beim bisherigen, beim neu gewählten Regional-/Bezirksverein oder der Verbandsgeschäftsstelle des VDE anmelden.

Der Antrag zur Aufnahme als zentral geführtes Mitglied (§ 5 Ziffer 3 b)) ist bei der Verbandsgeschäftsstelle oder bei einer Fachgesellschaft einzureichen. Über die Aufnahme als persönliches Mitglied entscheidet der Vorstand des VDE bzw. dessen Beauftragter in Abstimmung mit der Fachgesellschaft. Die Wahl einer oder mehrerer Fachgesellschaften steht dem Mitglied frei.

Über die Aufnahme als zentralkorporatives Mitglied (§ 5 Ziffer 3 b)) entscheidet das Präsidium.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Das dezentral geführte Mitglied muss den Austritt mindestens drei Monate vorher dem Regional-/Bezirksverein anzeigen. Zentral geführte Mitglieder richten diese Anzeige mindestens drei Monate vorher an die Verbandsgeschäftsstelle des VDE.
2. Mitglieder können ausgeschlossen werden:
 - a) bei grober Satzungsverletzung,
 - b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des VDE,
 - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung,
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Bei dezentral geführten Mitgliedern (§ 5 Ziffer 3 a)) ist der Vorstand des Regional-/Bezirksvereins für den Ausschluss zuständig. Für den Ausschluss von zentral geführten Mitgliedern (§ 5 Ziffer 3b)) ist unmittelbar der Vorstand des VDE zuständig.

3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) bei Wegfall der Aufnahmevervoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,
 - b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
 - c) bei korporativen Mitgliedern mit deren Erlöschen oder Auflösung.
4. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem VDE.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher Fragestellungen Anspruch auf Beratung durch den VDE und auf Teilnahme an seinen Einrichtungen. Für verlangte Sonderleistungen kann der VDE angemessene Vergütung beanspruchen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an die Organe des VDE Anträge zu richten. Es hat Stimmrecht im Regional-/Bezirksverein und/oder in der/den Fachgesellschaft/en. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die Delegierten in der Delegiertenversammlung aus.
3. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung „VDE“ zu führen.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen des VDE im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den VDE bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Über die Beitragsfestsetzung für die zentralkorporativen Mitglieder (§ 5 Ziffer 3 b)) wird gesondert abgestimmt. Beschlüsse über Beitragsanhebungen für diese sind nur wirksam, wenn sie ohne Gegenstimme seitens der Delegierten der von ihnen jeweils betroffenen Gruppe der zentralkorporativen Mitglieder gefasst werden.

2. Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag bis zum 31.03. jedes Kalenderjahres fällig.
3. Beitragsänderungen sind mindestens fünf Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahrs zu beschließen.
4. Dezentral geführte Mitglieder (§ 5 Ziffer 3 a)) zahlen ihren Beitrag an den Regional-/Bezirksverein. Der Regional-/Bezirksverein führt einen von der Delegiertenversammlung festzusetzenden Anteil an die Verbandsgeschäftsstelle des VDE ab.
5. Zentral geführte persönliche Mitglieder (§ 5 Ziffer 3b)) zahlen ihren Beitrag an die Verbandsgeschäftsstelle des VDE. Der auf die Regional-/Bezirksvereine entfallende Anteil entsprechend Ziffer 4 wird diesen durch die Verbandsgeschäftsstelle zugewiesen.
6. Die zentralkorporativen Mitglieder (§ 5 Ziffer 2b), 3b)) zahlen ihren Beitrag an die Verbandsgeschäftsstelle. Dieser wird auf die Verbandsgeschäftsstelle und die Regional-/Bezirksvereine verteilt. Der Verteilungsschlüssel wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
7. Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Delegiertenversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des VDE sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Vorstand
2. Die Delegierten und die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine angemessene Vergütung.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) den Delegierten der Regional-/Bezirksvereine,
- b) den Delegierten der zentralkorporativen Mitglieder,
- c) den Delegierten der Fachgesellschaften,
- d) den Mitgliedern des Präsidiums,
- e) den Mitgliedern des Vorstandes,
- f) den Vorsitzenden der Ausschüsse des Präsidiums und des Vorstandes.

2. Stimmrecht

- a) Jeder Regional-/Bezirksverein hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme und für je angefangene dreihundert Mitglieder (§ 5 Ziffer 2) zum 31. 12. des Vorjahres eine weitere Stimme.
- b) Die zentralkorporativen Mitglieder entsenden insgesamt vier Delegierte mit je einer Stimme, von denen je einer zu den in § 11 Ziffer 2 a) – d) bezeichneten Gruppierungen gehören soll.
- c) Die Fachgesellschaften (§ 13) haben für je angefangene dreihundert ihrer dem VDE zum 31. 12. des Vorjahres angehörenden persön-

lichen Mitglieder eine Stimme in der Delegiertenversammlung. Bei Zuordnung eines Mitglieds zu mehr als einer Fachgesellschaft wird es den Fachgesellschaften, denen es sich zugeordnet hat, bei der Berechnung ihrer Stimmenzahl nur im umgekehrten Verhältnis zur Anzahl seiner Zuordnungen zugerechnet, so dass bei Zuordnung eines Mitgliedes zu zwei Fachgesellschaften jede davon nur ein halbes Mitgliedsäquivalent, bei Zuordnung zu drei Fachgesellschaften ein drittel Mitgliedsäquivalent zugerechnet erhält.

3. Jeder Regional-/Bezirksverein und jede Fachgesellschaft hat, unabhängig von seiner bzw. ihrer Stimmenzahl, zwei Sitze in der Delegiertenversammlung.
4. Die Mitglieder der einzelnen Untergliederungen des Verbandes wählen die Delegierten und ihre Vertreter. Diese Regelung gilt entsprechend für die zentralkorporativen Mitglieder. Die Delegierten sind dem VDE-Vorstand unter Angabe der Dauer ihrer Amtszeit bekannt zu geben.
5. Mindestens einmal im Jahr ist durch das Präsidium eine ordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Das Präsidium hat hierzu mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung verschickt werden.
6. Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen:
 - a) wenn das Präsidium es für notwendig hält,
 - b) wenn mindestens ein Drittel der von den Delegierten vertretenen Stimmen es schriftlich beantragt,
 - c) wenn der Vorstand es beim Präsidium beantragt.

Die außerordentliche Delegiertenversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Delegierten sind mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

7. Ort und Zeitpunkt der Delegiertenversammlung werden vom Präsidium bestimmt. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des VDE geleitet.

8. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn drei Viertel der von den anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen sich hierfür aussprechen.
9. Jede Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der von den anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

10. Aufgaben der Delegiertenversammlung:

Die Delegiertenversammlung nimmt die Aufgaben der Mitgliederversammlung für den VDE wahr, soweit in der Satzung nicht anderen Gremien Entscheidungen vorbehalten sind. Zu den von der Delegiertenversammlung wahrzunehmenden Aufgaben gehören insbesondere die

- a) Wahl des Präsidiums,
- b) Entgegennahme des von den Kassenprüfern vorgelegten Berichtes sowie Genehmigung des vom Präsidium vorzulegenden Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Präsidiums für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- e) Genehmigung des Haushaltplanes,
- f) Festsetzung und Aufteilung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Wahl der Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr,
- h) Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses,
- i) Genehmigung der Richtlinien, nach denen die Geschäfte des VDE zu führen sind,
- j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- k) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu anderen in- und ausländischen Organisationen,
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Verbandes,
- m) Beschlussfassung über Ort und Zeitpunkt der VDE-Kongresse.

11. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

12. Die Niederschrift über die Delegiertenversammlung ist von dem Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Den Delegierten ist eine Ausfertigung binnen einer Frist von sechs Wochen zuzustellen.
13. Die Delegierten der Regional-/Bezirksvereine bzw. der Fachgesellschaften üben ihr Stimmrecht entsprechend der ihnen zustehenden Stimmenzahl aus. Jeder Delegierte ist bei seiner Meinungsäußerung und seiner Stimmabgabe ausschließlich seinem Gewissen unterworfen und an keine Weisungen gebunden. Jedoch haben die einzelnen Regional-/Bezirksvereine bzw. Fachgesellschaften vertretenden Delegierten die von ihnen vertretenen Stimmen einheitlich abzugeben. Bei nichteinheitlicher Stimmabgabe sind die Stimmen der betreffenden Untergliederung ungültig.
14. Ist ein Regional-/Bezirksverein bzw. eine Fachgesellschaft an der Entscheidung seiner bzw. ihrer Delegierten verhindert, so können sie sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch einen Delegierten eines anderen Regional-/Bezirksvereins bzw. einer anderen Fachgesellschaft, der nicht mehr als eine solche Vollmacht übernehmen darf, vertreten lassen. Die Delegierten der zentralkorporativen Mitglieder können sich in der gleichen Weise durch einen anderen Delegierten der zentralkorporativen Mitglieder vertreten lassen. Die Vollmacht ist beim Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen.
15. Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse des Präsidiums und des Vorstandes haben nur beratende Stimme.

§ 11 Präsidium

1. Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus höchstens zehn VDE-Vollmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung zu wählen sind, und den Vorsitzenden der Fachgesellschaften.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jährlich sollten wenigstens zwei Präsidiumsmitglieder neu bzw. wiedergewählt werden. Die Gewählten treten ihr Amt mit Beginn des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres an.

Scheidet ein gewähltes Präsidiumsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus oder wird es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann die nächste Delegiertenversammlung ein neues Präsidiumsmitglied für die restliche Amtszeit wählen. Davon abweichend verlängert sich die Amtszeit eines gewählten Präsidiumsmitgliedes ohne weiteres um neue drei Jahre, wenn seine ursprüngliche Amtszeit infolge einer zwischenzeitlich erfolgten Wahl zum Präsidenten oder stellvertretenden Präsidenten zwangsläufig überschritten wird.

Die Vorsitzenden der Fachgesellschaften gehören dem Präsidium kraft Amtes an.

2. Wahl

Von den von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitgliedern des Präsidiums sollten nach Möglichkeit mindestens ein Vertreter

- a) aus dem Kreise der Elektro-, Elektronik- und Informationstechnik-Industrie und Informatikbranche,
- b) aus dem Kreise der Elektrizitätswirtschaft und der industriellen Anwender der Elektrizität,
- c) aus dem Kreise der Behörden, Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
- d) aus dem Bereich Dienstleistungsunternehmen (Verkehr, Telekommunikation, Datenverarbeitung, Gesundheitswesen und andere),
- e) aus dem Bereich der Regional-/Bezirksvereine gewählt werden.

Die Delegiertenversammlung wählt aus diesem Kreise als Vorsitzenden des Präsidiums den Präsidenten des VDE sowie den ersten und den zweiten stellvertretenden Präsidenten des VDE auf die Dauer von jeweils zwei Jahren.

Die Präsidiumswahl wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet. Sie kann, sofern kein Widerspruch erhoben wird, in einem

Wahlgang erfolgen. Die Wahlen des Präsidenten und der beiden stellvertretenden Präsidenten des VDE erfolgen jeweils in einem gesonderten Wahlgang. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

3. Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium

- a) stellt die von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Rahmenrichtlinien auf, nach denen die Geschäfte des VDE vom Vorstand zu führen sind,
- b) bestellt die Vorstandsmitglieder und beruft sie ab,
- c) überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes,
- d) prüft den Jahresabschluss und den Haushaltsplan und legt sie bei Billigung der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor,
- e) entscheidet über die Aufnahme von Krediten,
- f) entscheidet über wesentliche Veränderungen der Finanzanlagen,
- g) stellt auf Vorschlag des Vorstandes die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung auf und legt den Ort und das Datum der Delegiertenversammlung fest.

- 4. Der Präsident repräsentiert den VDE in der Öffentlichkeit.
- 5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.
- 6. Zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiums richtet dieses im Einvernehmen mit der Delegiertenversammlung ständige Ausschüsse ein und erlässt entsprechende Geschäftsordnungen.

Es sind dies:

- a) der Wahlausschuss
- b) der Haushaltausschuss
- c) der Beirat
- d) der Ausschuss „VDE-Ehrenring“
- e) der Ausschuss „Adolf-Slaby-Kreis“

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des VDE besteht aus mindestens zwei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, die vom Präsidium bestellt bzw. abberufen werden.
2. Der VDE wird gesetzlich im Sinne des § 26 BGB durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.
Für besondere Tätigkeitsbereiche kann das Präsidium besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen, die in das Vereinsregister einzutragen sind. In ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich können diese den Verein allein vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des VDE unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

Diese Geschäftsordnung wird vom Präsidium erlassen. Die Geschäftsordnung regelt auch die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die Aufgabenverteilung der besonderen Vertreter nach § 30 BGB.

4. Die Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung des Präsidiums zu den nachfolgend aufgeführten Geschäften:
 - a) Vornahme von Investitionen, sofern sie den Investitionsplan überschreiten oder als Einzelinvestition über eine vom Präsidium festzulegende Obergrenze hinausgehen,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) Aufnahme von Krediten oberhalb einer vom Präsidium festzulegenden Obergrenze,
 - d) Gewährung von Darlehen und Krediten oberhalb einer vom Präsidium festzulegenden Obergrenze,
 - e) Wechselbegebungen, Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen,
 - f) Einstellung von Mitarbeitern, deren Jahresbezüge eine vom Präsidium festzulegende Obergrenze übersteigen, und die Ausgestaltung dieser Dienstverhältnisse,
 - g) Festlegung der Grundsätze der Versorgungsrichtlinien,

- h) Abschluss von Verträgen, deren jeweiliger Geschäftswert eine vom Präsidium festzulegende Obergrenze übersteigt,
 - i) Abgabe oder Unterzeichnung grundsätzlicher verbandspolitischer Erklärungen.
- 5. Die Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der neben dem Vorstand bestehenden Organe des VDE mit beratender Stimme teilnehmen, sofern nicht im einzelnen Fall vom Präsidenten des VDE etwas anderes bestimmt wird.
- 6. Ausschüsse des Vorstandes
 - a) Der Vorstand kann zur Erledigung einmaliger oder laufender Aufgaben der von ihm zu treffenden Entscheidungen Ausschüsse einrichten. Der Vorstand regelt die Arbeit der Ausschüsse bei Bedarf durch von ihm aufzustellende Geschäftsordnungen.
 - b) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Für die Angelegenheiten des VDE-Vorschriftenwesens und des VDE-Prüfwesens kann der Vorstand nur mit Genehmigung des Präsidiums Ausschüsse einrichten. Hierfür sind die vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnungen dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.
Die Vorsitzenden dieser vom Präsidium zu genehmigenden Ausschüsse haben das Recht, den Standpunkt ihres Ausschusses vor dem Präsidium und der Delegiertenversammlung persönlich zu vertreten.

§ 13 Fachgesellschaften

- 1. Für wichtige Teilgebiete der VDE-Arbeitsbereiche können mit Genehmigung des Präsidiums und im Einvernehmen mit der Delegiertenversammlung Fachgesellschaften gebildet werden.

2. Fachgesellschaften geben sich im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Geschäftsordnung, innerhalb der sie zur besonderen Pflege des Fachgebietes geeignet erscheinende Maßnahmen selbständig durchführen. Sie wählen ihre Leitung selbst.
3. Die Geschäftsführung der Fachgesellschaften obliegt der Verbandsgeschäftsstelle (§ 15).
Bei Fachgesellschaften, die der VDE gemeinsam mit anderen technisch-wissenschaftlichen gemeinnützigen Organisationen trägt, kann die Geschäftsführung auch einer dieser Organisationen übertragen werden.
Eine Übertragung der Geschäftsführung ist nur mit der Maßgabe zulässig, dass die technisch-wissenschaftliche Organisation verpflichtet wird, die satzungsgemäß festgelegten Zwecke des VDE in der Geschäftsführung zu beachten.
4. Die Fachgesellschaften erarbeiten neue Erkenntnisse auf ihren Fachgebieten und fördern den Wissenstransfer, den technisch-wissenschaftlichen Nachwuchs, interdisziplinäre Kontakte und den internationalen Erfahrungsaustausch.

§ 14 DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE

Die DKE ist ein Geschäftsbereich des VDE. Entsprechend der Geschäftsordnung der DKE wird die DKE traditionell als Organ des DIN und des VDE bezeichnet. Die DKE wird vom VDE getragen. Sie ist nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und besitzt kein eigenes Vermögen. Rechtsgeschäfte können nicht im Namen der DKE abgeschlossen werden. Geleitet wird sie nach der vom DIN und VDE erlassenen Geschäftsordnung. Danach untersteht die Geschäftsführung der DKE dem Vorstand des VDE in allen wirtschaftlichen, rechtlichen und insbesondere arbeitsrechtlichen sowie disziplinarischen Fragen.

§ 15 Verbandsgeschäftsstelle

1. Beim VDE besteht eine Verbandsgeschäftsstelle. Sie wird vom Vorstand nach der Geschäftsordnung des Vorstandes geleitet.
2. Die Erledigung der in § 2 Ziffer 4 a), b) und d) aufgeführten Aufgaben obliegt ausschließlich der Verbandsgeschäftsstelle. Bei den anderen in § 2 Ziffer 4 genannten Aufgaben unterstützt sie die Regional-/ Bezirksvereine und Fachgesellschaften bei deren Arbeit, insbesondere bei der Öffentlichkeitsarbeit, der Durchführung von technisch-wissenschaftlichen Veranstaltungen, der Förderung des Nachwuchses, der Mitgliederverwaltung und der Buchhaltung.

§ 16 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Regional-/Bezirksvereinen, Fachgesellschaften und Delegierten der zentralkorporativen Mitglieder sowie dem Präsidium bekanntzugeben. Über einen solchen Antrag darf frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages beim Vorstand und frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Regional-/Bezirksvereine, Fachgesellschaften und Delegierten der zentralkorporativen Mitglieder in der Delegiertenversammlung abgestimmt werden.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen.
3. Bei einer Satzungsänderung, die den Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des VDE zur Folge hat, gilt § 17 Ziffer 3 entsprechend.

§ 17 Auflösung des VDE

1. Über die Auflösung des VDE entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung. Dies gilt auch für Auflösungen ohne Abwicklung (Verschmelzungen bzw. Aufnahmen).
2. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
3. Die über die Auflösung beschließende Delegiertenversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des VDE. Im Falle der Auflösung des VDE oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das vorhandene Vermögen Zwecken zur Förderung der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik auf technisch-wissenschaftlichen Gebieten zugeführt werden, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind. Jede andere Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des VDE ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des VDE sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des VDE und seine Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
4. Für den Fall der Aufhebung des VDE gilt § 17 Ziffer 3 sinngemäß.

VDE

VERBAND DER ELEKTROTECHNIK
ELEKTRONIK INFORMATIONSTECHNIK e.V.

Merianstraße 28
63069 Offenbach am Main

Tel. +49 69 6308-0
Fax +49 69 6308-9865
service@vde.com
www.vde.com

VDE